

01.06.89

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreform-
gesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungs-
baus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Punkt 11 der 601. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziff. 5 der Empfehlung des Innenausschusses in der Empfeh-
lungsdrucksache 250/1/89 wird wie folgt ergänzt:

1. In Buchstabe a) wird nach den Worten "des Zweiten Woh-
nungsbaugesetzes" eingefügt:

" - im Saarland nach § 14 des Wohnungsbaugesetzes für
das Saarland - ".

2. In Buchstabe b) wird nach den Worten "im Sinne des § 3
des Wohnungsbindungsgesetzes" eingefügt:

" - im Saarland der für die Förderung des Sozialen
Wohnungsbaues zuständigen Stelle - ";

nach den Worten "im Sinne des § 5 des Wohnungsbindungs-
gesetzes" wird eingefügt:

" - im Saarland nur dem nach § 14 des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland berechtigten Personenkreis - "

und nach den Worten "im Sinne des § 8 des Wohnungsbindungs-
gesetzes" wird eingefügt:

" - im Saarland nur die nach § 29 Abs. 2 des Wohnungsbau-
gesetzes für das Saarland zulässige Miete - ".

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989

- 2 -

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an das im Saarland als partielles Bundesrecht geltende Wohnungsbaugesetz für das Saarland.